

4. Nachtrag zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt (61184) Karben (Wetteraukreis)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert am 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 2 Beförderungsentgelte Abs. (1) wird, wie folgt, neu gefasst:

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt: | Euro 2,60 |
| 2. Zuschlag ab dem 5. Fahrgast | Euro 5,00 |
| 3. Fahrpreis pro km | Euro 1,90 |
| 4. Wartezeit pro Stunde | Euro 30,00 |
- Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

Dieser 4. Nachtrag tritt am Tage nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 26.09.2016

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister